

Jugendkirche kommt an

§ 6 Kuratorium

- (1) Aus den Reihen der Förderer beruft der Bezirkskirchenrat geeignete Personen in ein Kuratorium des Förderkreises.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist es,
 1. den Bezirkskirchenrat in Angelegenheiten des Förderkreises zu beraten
 2. in der Öffentlichkeit für den Förderkreis zu werben.

§ 7 Verwaltung des Vermögens

- (1) Die Mittel des Förderkreises sind ein zweckgebundenes Sondervermögen des Kirchenbezirks. Sie sind getrennt vom sonstigen Vermögen des Kirchenbezirks zu verwalten.
- (2) Auf die Vermögensverwaltung einschließlich der Rechnungsprüfung finden die für den Kirchenbezirk geltenden Bestimmungen des kirchlichen Haushaltsrechts Anwendung.

§ 8 Auflösung des Förderkreises

Bei Auflösung des Förderkreises fällt das noch vorhandene Vermögen an den Kirchenbezirk Wertheim für Aufgaben der Jugendarbeit im Kirchenbezirk.

§ 9 Genehmigung der Satzung

Diese Satzung, spätere Änderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Förderkreises bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Genehmigt durch den Evangelischen Oberkirchenrat am
12. März 2012

Spendenkonto Jugendkirche
IBAN: DE62 6735 2565 0001 0950 82
BIC: SOLADES1TBB
Sparkasse Tauberfranken

weitere Infos:

www.jugendkirche-kommt-an.de
Evang. Bezirksjugend Wertheim, Willy-Brandt-Str. 1,
97877 Wertheim, Tel.: 09342/38500, buero@ejuwe.de

Evang. Jugend im Kirchenbezirk Wertheim
Förderkreis Jugendkirche
Willy-Brandt-Str. 1
97877 Wertheim



Förderkreis
Jugendkirche
im Kirchenbezirk
Wertheim

Satzung des Förderkreises Jugendkirche im Kirchenbezirk Wertheim

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

Zur Unterstützung der Jugendkirche wurde der Förderkreis Jugendkirche im Kirchenbezirk Wertheim gegründet.

Der Evangelische Bezirkskirchenrat Wertheim hat am 29.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Förderkreises

- (1) Zur Förderung der Jugendkirche im Evangelischen Kirchenbezirk Wertheim, im folgenden Kirchenbezirk genannt, wird ein Förderkreis gebildet. Dieser trägt den Namen „Förderkreis Jugendkirche im Kirchenbezirk Wertheim“ im folgenden Förderkreis genannt.
- (2) Im Einzelnen werden gemäß Absatz 1 gefördert: Bezuschussung der Jugendkirche im Kirchenbezirk Sach- und Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Jugendkirche im Kirchenbezirk anfallen.
- (3) Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Kirchenbezirks.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufnahme

- (1) Alle natürliche und juristische Personen, die die Arbeit der Jugendkirche unterstützen wollen, können sich als Förderer dem Förderkreis anschließen.
- (2) Die Förderer unterstützen den Förderkreis durch regelmäßige Beiträge.
- (3) Jedem Förderer ist diese Satzung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Beitritt zum Förderkreis geschieht durch eine schriftliche Beitrittserklärung mit Einzugsermächtigung, auf welcher die Höhe des Förderbeitrags verzeichnet ist.
- (5) Alle Förderer werden in eine Unterstützterliste aufgenommen.
- (6) Die Zugehörigkeit zum Förderkreis endet durch
 1. Tod des Förderers
 2. Austritt - Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchenbezirk.

3. Streichung aus der Unterstützterliste - Ein Förderer, der in einem Geschäftsjahr keinen Beitrag leistet, wird schriftlich an die Zahlung erinnert. Wird auch dann kein Beitrag geleistet, so wird der Förderer aus der Unterstützterliste gestrichen.

§ 3 Beiträge

- (1) Der Förderbeitrag beträgt pro Kalenderjahr für
 - natürliche Personen mindestens 12.- €,
 - juristische Personen mindestens 50.- €.Die Förderer können auch einen höheren Beitrag festsetzen. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Neben regelmäßigen Beiträgen nimmt der Förderkreis auch Spenden entgegen.
- (3) Gezahlte Beiträge und Spenden können nicht zurückgefordert werden.
- (4) Bei gezahlten Beiträgen und Spenden über 100,-€ sowie auf Wunsch stellt der Kirchenbezirk Spendenquittungen aus.

§ 4 Vergabe und Verwaltung der Mittel des Förderkreises

- (1) Der Evang. Bezirkskirchenrat als Leitungsorgan des Kirchenbezirks vertritt den Förderkreis nach außen, berät und beschließt auf Vorschlag des Leitungskreises der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend in allen Angelegenheiten des Förderkreises und bestimmt somit auch über die Verteilung der Mittel des Förderkreises im Rahmen der in § 1 genannten Zweckbestimmung.
- (2) Übersteigen die Mittel des Förderkreises am Ende eines Kalenderjahres den Betrag, der für die vorgesehenen Aufgaben erforderlich war, so ist der verbleibende Überschuss einer zweckbestimmten Rücklage gemäß § 1 zuzuführen.

§ 5 Fördererversammlung

- (1) Der Bezirkskirchenrat beruft mindestens alle 2 Jahre eine Fördererversammlung ein.
- (2) Die Fördererversammlung hat die Aufgabe, den Bezirkskirchenrat in Angelegenheiten des Förderkreises zu beraten und einen Bericht aus dem Leitungskreis der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend entgegen zu nehmen.
- (3) Vor einer Änderung dieser Satzung muss eine Fördererversammlung stattfinden, bei der die geplanten Änderungen zur Diskussion gestellt werden.
- (4) Die Einladung zur Fördererversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch die ortsübliche Bekanntgabe kirchlicher Angelegenheiten.

Förderkreis Jugendkirche im Kirchenbezirk Wertheim

Beitrittserklärung

Ich trete dem Förderkreis Jugendkirche im Kirchenbezirk Wertheim als förderndes Mitglied bei.

Name, Vorname _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Telefonnummer: _____

ggf. E-Mail: _____

Ich entrichte einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von

12,00 € (Mindestbeitrag für natürliche Personen)

50,00 € (Mindestbeitrag für juristische Personen)

Anderer Betrag _____ €

Der Jahresbeitrag soll

halbjährlich (je 15.06. + 15.12. des Jahres)

jährlich (je 15.12. des Jahres)

per Lastschrift eingezogen werden.

Ich bitte um Zusendung einer Spendenquittung

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

SEPA-Lastschriftmandat

GläubigerID: DE81ZZZ00000307456

Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige den Evang. Kirchenbezirk Wertheim, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Evang. Kirchenbezirk Wertheim auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung.

Kontoinhaber: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

IBAN: DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

BIC: _____ | _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____